

## **Satzung des Versorgungswerkes der Landesapothekerkammer Hessen**

gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen vom 14. März 2007, genehmigt vom Hessischen Sozialministerium am 27. März 2007, veröffentlicht in der Pharmazeutischen Zeitung Nr. 15/2007, S. 1375 ff. und in der Deutschen Apotheker Zeitung Nr. 15/2007, S. 1735 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen am 21. November 2018, zuletzt genehmigt vom Hessischen Sozialministerium am 13. Februar 2019

### **Beschluss:**

Die Delegiertenversammlung hat ihrer Sitzung am 21.11.2018 folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen:

- § 5 Abs. 1 Nr. 6 wird folgendermaßen ergänzt:  
  
„6. Leistungsänderungen, insbesondere die Anpassung der Rentenwerte gemäß § 28 Abs. 4,“
  
- § 6 Abs. 4 wird folgendermaßen ergänzt:  
  
„9. Vorschläge zu Leistungsänderungen, insbesondere zu Anpassungen der Rentenwerte gemäß § 28 Abs. 4.“
  
- In § 7 Abs. 1 wird nach S. 2 die folgende Sätze 3 und 4 wie folgt ergänzt:  
  
„Der Leitende Ausschuss kann im Zusammenwirken mit dem Vorstand der Landesapothekerkammer Hessen einen gemeinsamen Hauptgeschäftsführer benennen. Dieser ist dann Geschäftsführer im Sinne des Satz 1. Sein Stellvertreter führt die Dienstbezeichnung Geschäftsführer.“
  
- § 13 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Befreiungsgrundes“ ersetzt durch „Grundes“

#### **Begründung:**

Durch die sprachliche Anpassung wird klargestellt, dass diejenigen Kammermitglieder die aufgrund früher Satzungsbestimmungen vom Versorgungswerk befreit oder aus anderen Gründen nicht aufgenommen wurden, auch zukünftig kein Mitglied im Versorgungswerk werden.

- in § 17 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „der Apothekerversorgung Hessen“ ersetzt durch „dem Versorgungswerk“

- in § 17 Abs. 4 wird „die Apothekerversorgung“ ersetzt durch „das Versorgungswerk“
- in § 17 Abs. 5 wird „Apothekerversorgungswerken“ ersetzt durch „Versorgungswerken“
- Neufassung § 19 Abs. 2

„(2) Nicht als Apothekenleiter freiberuflich pharmazeutisch tätige Mitglieder des Versorgungswerkes, die aufgrund ihrer Tätigkeit Pflichtmitglied in einer Apothekerkammer sind, entrichten Beiträge in Höhe des Beitragssatzes der Deutschen Rentenversicherung entsprechend ihrer nachzuweisenden tatsächlichen Einkünfte vor Steuern aus der freiberuflichen pharmazeutischen Tätigkeit, mindestens jedoch in Höhe des jeweiligen Mindestbeitrages aus geringfügiger Tätigkeit entsprechend § 163 Abs. 8 SGB VI. Die Regelungen der Absätze 4 bis 7 sowie des § 20 Abs. 2 gelten entsprechend.“

Begründung:

Nach der bisherigen Regelung mussten selbstständige freiberufliche Mitglieder des Versorgungswerkes die nicht als Apothekenleiter beschäftigt waren, mindestens Beiträge in Höhe von 2/10 des Beitrages der dem jeweiligen Höchstbeitrag in der Deutschen Rentenversicherung entspricht zahlen. In Angleichung an die Regelung der Deutschen Rentenversicherung im SGB VI, soll nun ein niedriger Mindestbeitrag gelten, da viele Mitglieder nur geringe Einkünfte erzielen.

- in § 20 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 werden die Worte „Wehr – oder zivildienstleistende Mitglieder,“ ersetzt durch „Mitglieder, bei denen ein vorübergehendes sozialversicherungspflichtiges öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres besteht und“

Begründung:

Seit Abschaffung der Wehrdienst 2012 und Einführung des Bundesfreiwilligendienstes zum 01.07.2011 gibt es keinen Wehr- bzw. Zivildienst mehr. Für Mitglieder, die an einem freiwilligen sozialen Dienst teilnehmen oder sich aus anderen Gründen in einem vorübergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden sollen daher die Beiträge gesondert erhoben werden können.

- § 20 Abs. 2 Nr. 4 wird neu gefasst:

„Empfänger von Krankengeld oder Versorgungskrankengeld aus der privaten Krankenversicherung entrichten Beiträge in Höhe des halben Beitragssatzes der Deutschen Rentenversicherung. Empfänger von Krankengeld oder Versorgungskrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung sowie Empfänger von Verletztengeld zahlen den Beitrag in Höhe des (vollen) Beitragssatzes der Deutschen Rentenversicherung. Die Möglichkeit der Antragstellung nach § 47a SGB V (Krankengeld) bzw. § 47 a SGB VII (Verletztengeld) bei der zuständigen Krankenkasse oder auf Beitragsübernahme aus Verletztengeld bei dem zuständigen Träger bleibt hiervon unberührt. Wenn entsprechende Leistungen nach § 47 a SGB V oder § 47 a SGB VII an das Versorgungswerk gezahlt werden, hat das Mitglied nur noch Beiträge in Höhe des halben Beitragssatzes der Deutschen Rentenversicherung zu entrichten.“

Begründung:

2016 wurde die Satzung dahingehend geändert, dass die Beitragspflicht für gesetzlich und privat versicherte angepasst wurde. Grundsätzlich zahlen alle Mitglieder den vollen Beitragssatz, allerdings haben die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse die Möglichkeit einen Antrag bei ihrem Krankenversicherungsträger auf Übernahme des Beitrages zu stellen. In der Regel wird dann ein erhöhter Arbeitgeberanteil von dem Krankenversicherungsträger übernommen. Die Satzung wurde dementsprechend erweitert und konkretisiert.

- § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Hinterbliebenenrente“ wird ein Punkt eingefügt.
2. Der darauffolgende Wortlaut des Abs. 1 wird zu S. 2 und wie folgt geändert:
  - a. In dem Halbsatz „Die Leistungen sind aufgeteilt in zwei Stammrechte:“ werden die Wörter „zwei Stammrecht“ ersetzt durch die Wörter „drei Stammrechte“.
  - b. Dem Buchstaben A) wird ein Komma angefügt.
  - c. Buchstabe B) wird wie folgt neu gefasst: „B) Leistungen aufgrund von Beitragszahlungen vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 (Stammrecht B),“
  - d. Es wird folgender Buchstabe C) angefügt: „Leistungen aufgrund von Beitragszahlungen ab dem 01.01.2019 (Stammrecht C).“

- § 24 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „bemisst sich nach der Leistungstabelle gemäß Anlage 1“ werden durch die Wörter „bemisst sich nach § 28 i.V.m. der Leistungstabelle gemäß Anlage 1“ ersetzt.

- Neufassung § 24 Abs. 4:

„Erhält ein Mitglied Altersrente nach Abs. 2 oder Abs. 3 und hat das Mitglied vorher eine Berufsunfähigkeitsrente nach § 25 bezogen, werden für die Höhe des Anspruchs auf Leistung die folgenden Beträge ermittelt, wobei die Höhe der Altersrente sich dann nach dem niedrigeren Betrag bemisst:

- a) der Summe des letzten Rentenbetrages der beendeten Leistung nach § 25 und des jeweiligen Leistungsanspruches nach Abs. 2 oder 3 auf Basis der nach Ende der Leistung nach § 25 gezahlten Beiträge.
- b) der erreichten Rentenanswartschaft vor Einweisung in die Rente nach § 25 zuzüglich des jeweiligen Leistungsanspruches nach Abs. 2 oder 3 auf Basis der nach Ende der Leistung nach § 25 gezahlten Beiträge.

Bei der Ermittlung der Vergleichswerte sind die Abschläge für das Vorziehen der Altersrente nach Anlage 2 der Satzung zu berücksichtigen.“

Begründung:

Um Missbrauch durch zur Erzielung einer höheren Altersrente trotz jahrelangen Bezugs einer Berufsunfähigkeitsrente zu vermeiden wird die Satzungsregelung neu gefasst.

- § 25 Abs. 1 Satz 2 wird folgendermaßen geändert:

Zwischen den Wörtern „zur Ausübung des Apothekerberufes“ und „unfähig ist und seine pharmazeutische Tätigkeit eingestellt hat.“ werden die Wörter „für die Dauer von mindestens sechs aufeinanderfolgenden Monaten“ eingefügt.

Begründung:

Mit der Festlegung einer Mindestdauer der Berufsunfähigkeit soll verhindert werden, dass Mitglieder Leistungen beanspruchen, welche nur vorübergehen berufsunfähig sind. Die Berufsunfähigkeitsrente soll dem längerfristig Berufsunfähigen eine gewisse finanzielle Absicherung bieten. Verhindert werden soll, dass die Leistung der Berufsunfähigkeitsrente eine Art Krankengeldersatz darstellt.

- § 26 Abs. 1 Satz 3 neu eingefügt:

„Eine Hinterbliebenenrente wird nicht für mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Monat, indem die Rente beantragt wird, geleistet.“

Begründung:

Aufgrund der bisherigen Regelung kann die Hinterbliebenenrente, nur in den Grenzen der regelmäßigen Verjährung oder Verwirkung, rückwirkend beantragt werden. Das bedeutet, auch bereits in der Vergangenheit liegende Zeiten, zu denen ein Anspruch bestanden hätte und kein entsprechender Antrag gestellt wurde, können rückwirkend erfolgreich beantragt werden. Die Begrenzung der rückwirkenden Beantragung soll das Versorgungswerk

schützen und orientiert sich an der Vorgehensweise der Deutschen Rentenversicherung.

- § 26 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Erfüllung der gesetzlichen Wehr - oder Ersatzdienstpflicht“ gestrichen und ersetzt durch „Bestehen eines vorübergehenden sozialversicherungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zur Ableistung des gesetzlichen Wehr - oder Zivildienstes oder zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres...“

Begründung:

s. Änderung zu § 20 Abs. 2 Nr. 2 und 3

- § 28 Satz 1 wird nach dem Wort „Mitgliedes“ vollständig gestrichen. Der darauffolgende Satz 2 wird ebenfalls komplett gestrichen. Nach dem Wort „Mitgliedes“ wird ein Punkt eingefügt. Es werden die Sätze 2 und 3 „Durch die Beitragszahlungen werden Punktzahlen erworben. Diese werden mit den jeweils zum Zeitpunkt des Leistungsfalls gültigen Rentenwerten multipliziert.“ eingefügt, sodass der geänderte Absatz lautet:

„(1) Die Höhe der Leistungen bestimmt sich aus den Beitragszahlungen des einzelnen Mitgliedes. Durch die Beitragszahlungen werden Punktzahlen erworben. Diese werden mit den jeweils zum Zeitpunkt des Leistungsfalls gültigen Rentenwerten multipliziert.“

- § 28 wird zu § 28 Absatz 1 und es werden die folgenden Absätze 2 – 4 neu eingefügt:

(2) Für Beitragszahlungen ab dem 01.01.2019 (Stammrecht C) ergibt sich die aus den Beitragszahlungen eines Jahres erworbene Punktzahl jeweils durch Multiplikation des persönlichen Beitragsquotienten mit dem altersabhängigen Faktor aus Spalte „P“ der Leistungstabelle in Anlage 1 Teil 1 C. Der persönliche Beitragsquotient stellt das Verhältnis des gezahlten Jahresbeitrages zu dem für dieses Jahr gültigen Referenzbeitrag dar. Der Referenzbeitrag entspricht dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Beitragsjahr, mindestens aber dem Referenzbeitrag des Vorjahres. Beitragsquotient und erworbene Punktzahl werden jeweils kaufmännisch auf 4 Nachkommastellen gerundet.

(3) Für Beitragszahlungen bis zum 31.12.2014 (Stammrecht A) bzw. vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 (Stammrecht B) wird die Höhe der Leistungen zunächst nach der bis zum 31.12.2018 gültigen Satzung errechnet. Leistungen aus Beitragszahlungen bis zum 31.12.2014 gehören zum Stammrecht A, Leistungen aus Beitragszahlungen ab dem 01.01.2015 gehören zum Stammrecht B. Der sich jeweils ergebende Betrag wird zum 31.12.2018 mittels Division durch 95,00 € für Stammrecht A bzw. 75,00 € für Stammrecht B in Punktzahlen umgerechnet. Die Punktzahlen werden kaufmännisch auf 4 Nachkommastellen gerundet.

(4) Der Rentenwert für das Stammrecht C wird zum 01.01.2019 auf 62,50 € festgelegt. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann er auf Vorschlag des Leitenden Ausschusses angepasst werden. Der Rentenwert beträgt für das Stammrecht A 95,00 € und für das Stammrecht B 75,00 €. Der jeweilige Betrag bleibt unverändert, bis der Rentenwert für Stammrecht C ihn übersteigt. In diesem Fall kann der jeweilige Rentenwert auf den Rentenwert für Stammrecht C angehoben werden.

- § 29 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu formuliert:

„Hierbei hat eine Unterscheidung nach Stammrecht A (Ehezeitanteil aus Beitragszahlungen bis zum 31.12.2014), Stammrecht B (Ehezeitanteil aus Beitragszahlungen vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018) und Stammrecht C (Ehezeitanteil aus Beitragszahlungen ab dem 01.01.2019) zu erfolgen.“

- In § 29 Abs. 4 Satz 3 werden nach den Worten „durch Multiplikation der ehezeitlich erworbenen“ das Wort „Anwartschaft“ durch die Worte „Punktzahl mit dem zum Ehezeitende gültigen Rentenwert sowie“ ersetzt.

- § 29 Abs. 4 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 5 neu eingefügt:

„Dabei entspricht der Kapitalwert für Stammrecht C abweichend dem korrespondierenden Kapitalwert gemäß Anlage 1 Teil 1C.“

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6 und nach den Wörtern „Anlage 1 (Kapitaltabelle für die laufende Altersrente)“ werden die Wörter „getrennt für jedes Stammrecht“ eingefügt.

- § 29 Abs. 4 Satz 7 wird neu eingefügt:

„Verlangt das Familiengericht wegen der bereits laufenden Zahlung der Altersrente eine Kapitalwertermittlung zu einem aktuellen Bewertungsstichtag nach dem Ende der Ehezeit, so wird der vom Gericht vorgegebene Stichtag berücksichtigt.“

- § 29 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

- In § 29 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Ehezeit“ folgende Wörter eingefügt „bzw. bezogen auf den der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zugrunde liegenden Bewertungsstichtag“ .

Des Weiteren werden nach den Wörtern „versicherungsmathematisch äquivalent verrechnet“ die Wörter „und auf Basis des Ehezeitende jeweilig maßgeblichen Rentenwertes in eine Punktzahl umgerechnet.“ ergänzt.

- § 29 Abs. 6 Buchstabe b) wird folgendermaßen gefasst:

„Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person die Voraussetzungen des Buchstaben a) nicht, so wird für sie ein Anrecht auf eine ab Erreichen der Regelaltersgrenze zahlbare bzw. bei Überschreitung dieser Altersgrenze sofort beginnende Altersrente errechnet. Ein Anspruch Berufsunfähigkeits- oder Witwen- bzw. Witwerrente ist ausgeschlossen. Es besteht jedoch im Falle des Todes der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht auf Waisenrente für gemeinsame leibliche oder adoptierte Kinder der geschiedenen Ehegatten. Für den Anspruch auf Halb- bzw. Vollwaisenrente gelten die Bestimmungen in § 26 Absätze 5 und 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass in Fällen, in denen die ausgleichsberechtigte Person vor Erreichen der Regelaltersgrenze verstirbt, ohne bereits eine Rente zu beziehen, sich die Waisenrente aus dem Betrag der fiktiven Altersrente errechnet, die die ausgleichsberechtigte Person zum Zeitpunkt ihres Todes bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach § 24 Absatz 3 Satz 1 hätte in Anspruch nehmen können. Das Anrecht auf Altersrente ermittelt sich für die Stammrechte A und B nach der Tabelle für eine Altersrente aus Versorgungsausgleich (Anlage 5, Teil A und B). Zum Ausgleich für den Ausschluss vorzeitiger Versorgungsrisiken sind in diese Tabelle entsprechende Aufschläge auf die Werte der Leistungstabelle (Anlage 1) eingerechnet. Bei dem Stammrecht C wird das Anrecht nach Buchstabe a) errechnet und zur Berücksichtigung der Beschränkung des Risikoschutzes dessen Betrag um einen Zuschlag nach der Tabelle über die Zuschläge für Anwartschaften auf Altersrente (Anlage 5, Teil C) erhöht.“

- § 31 Abs. 1 Satz 2 soll ersetzt werden:

„Durch einen Irrtum des Versorgungswerkes zu hoch festgesetzte Leistungen können nur nach den Maßgaben der §§ 48 ff HVwVfG zurückgefordert werden.“

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine sprachliche Anpassung der bisherigen Formulierung an die gesetzlichen Vorschriften. Inhaltlich ändert sich durch diese Formulierung nichts, die durch einen Irrtum des Versorgungswerkes zu hoch festgesetzten Leistungen können nicht zurückgefordert werden, es sei denn eine gesetzliche Ausnahme des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz sieht dies vor.

- § 32 wird wie folgt gefasst:

## § 32 Inkrafttreten

„Die Änderungen treten zum **01.01.2019** in Kraft.“

### Änderungen der Anlagen

**Anlage 1** wird folgendermaßen gefasst:

#### **Anlage 1**

##### Leistungs- und Kapitalwerttabelle (für Pflichtmitglieder)

$R_X$  = Betrag in € der monatlichen Rentenanwartschaft auf Berufsunfähigkeits- und Altersrente für eine Zahlung von € 1.000,- im Alter X. Das Alter X wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung bis zum 10.01. des folgenden Jahres beim Versorgungswerk eingegangen ist, und dem Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmt. Gezahlte Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten gelten nicht als Zahlung im Sinne der Satzung.

$P_X$  = Punktzahl für eine Zahlung in Höhe des im Jahr der Zahlung gültigen Referenzbeitrages im Alter X. Das Alter X wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung bis zum 10.01. des folgenden Jahres beim Versorgungswerk eingegangen ist, und dem Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmt. Gezahlte Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten gelten nicht als Zahlung im Sinne der Satzung.  
Bei der Umrechnung zwischen Punktzahl und Kapitalwert ist das Alter X die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Bewertungsstichtages (i.d.R. das Ehezeitende) und dem Geburtsjahr des Mitgliedes.

$K_X$  = Kapitalwert in € einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Berufsunfähigkeits- und Altersrente in Höhe von € 1,- im Alter X. Das Alter X wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Bewertungsstichtages (i.d.R. das Ehezeitende) und dem Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmt.



Teil 1A: Leistungs- und Kapitalwerttabelle für die Anwartschaftsphase (für Stammrecht A aus Beitragszahlungen bis zum 31.12.2014)

X	R <sub>x</sub>	K <sub>x</sub>	X	R <sub>x</sub>	K <sub>x</sub>
20	24,453	40,89	44	10,449	95,70
21	23,596	42,38	45	10,097	99,04
22	22,773	43,91	46	9,759	102,47
23	21,977	45,50	47	9,431	106,03
24	21,212	47,14	48	9,115	109,71
25	20,473	48,84	49	8,809	113,52
26	19,759	50,61	50	8,515	117,44
27	19,067	52,45	51	8,232	121,48
28	18,396	54,36	52	7,960	125,63
29	17,748	56,34	53	7,698	129,90
30	17,123	58,40	54	7,448	134,26
31	16,522	60,53	55	7,210	138,70
32	15,941	62,73	56	6,981	143,25
33	15,386	64,99	57	6,766	147,80
34	14,847	67,35	58	6,566	152,30
35	14,326	69,80	59	6,378	156,79
36	13,824	72,34	60	6,203	161,21
37	13,339	74,97	61	5,983	167,14
38	12,873	77,68	62	5,772	173,25
39	12,425	80,48	63	5,568	179,60
40	11,996	83,36	64	5,371	186,19
41	11,585	86,32	65	5,180	193,05
42	11,191	89,36	66	4,998	200,08
43	10,813	92,48	67	4,821	207,43

Für die Verrentung von Beitragszahlungen vor dem 01.01.2012 gilt die im Zeitpunkt der Zahlung jeweils gültige Leistungstabelle.

Für eine Zahlung im Alter X vom Betrage B (verschieden von € 1.000,--) ergibt sich die monatliche Rentenanswartschaft R aus der Formel

$$R = \frac{B}{1000 \text{ €}} \cdot R_x,$$

wobei  $R_x$  aus der vorstehenden Tabelle Teil 1A abzulesen ist.

Die gesamte Anwartschaft  $R^A$  aus Beitragszahlungen bis zum 31.12.2014 (Stammrecht A) wird zum 31.12.2018 wie folgt in Punkte umgerechnet:

$$P^A = \frac{R^A}{95 \text{ €}}.$$

Teil 1B : Leistungs- und Kapitalwerttabelle für die Anwartschaftsphase (für Stammrecht B aus Beitragszahlungen vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018)

X	R <sub>x</sub>	K <sub>x</sub>	X	R <sub>x</sub>	K <sub>x</sub>
20	15,823	63,20	44	8,056	124,13
21	15,382	65,01	45	7,841	127,53
22	14,955	66,87	46	7,632	131,03
23	14,540	68,78	47	7,429	134,61
24	14,137	70,74	48	7,231	138,29
25	13,744	72,76	49	7,039	142,07
26	13,363	74,83	50	6,852	145,94
27	12,991	76,98	51	6,672	149,88
28	12,626	79,20	52	6,497	153,92
29	12,272	81,49	53	6,329	158,00
30	11,928	83,84	54	6,167	162,15
31	11,594	86,25	55	6,013	166,31
32	11,269	88,74	56	5,865	170,50
33	10,956	91,27	57	5,726	174,64
34	10,650	93,90	58	5,597	178,67
35	10,352	96,60	59	5,478	182,55
36	10,062	99,38	60	5,367	186,32
37	9,780	102,25	61	5,217	191,68
38	9,507	105,19	62	5,070	197,24
39	9,243	108,19	63	4,926	203,00
40	8,988	111,26	64	4,787	208,90
41	8,743	114,38	65	4,652	214,96
42	8,506	117,56	66	4,522	221,14
43	8,277	120,82	67	4,395	227,53

Für eine Zahlung im Alter X vom Betrage B (verschieden von € 1.000,--) ergibt sich die monatliche Rentenanswartschaft R aus der Formel

$$R = \frac{B}{1000 \text{ €}} \cdot R_x,$$

wobei  $R_x$  aus der vorstehenden Tabelle Teil 1B abzulesen ist.

Die gesamte Anwartschaft  $R^B$  aus Beitragszahlungen vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 (Stammrecht B) wird zum 31.12.2018 wie folgt in Punkte umgerechnet

$$P^B = \frac{R^B}{75 \text{ €}}.$$

Teil 1C: Leistungs- und Kapitalwerttabelle für die Anwartschaftsphase (für Stammrecht C aus Beitragszahlungen ab dem 01.01.2019)

X	P <sub>X</sub>	X	P <sub>X</sub>
20	2,010	44	1,407
21	1,980	45	1,386
22	1,951	46	1,366
23	1,922	47	1,346
24	1,894	48	1,326
25	1,866	49	1,306
26	1,838	50	1,287
27	1,811	51	1,268
28	1,784	52	1,249
29	1,758	53	1,231
30	1,732	54	1,213
31	1,706	55	1,195
32	1,681	56	1,177
33	1,656	57	1,160
34	1,632	58	1,143
35	1,608	59	1,126
36	1,584	60	1,109
37	1,561	61	1,093
38	1,538	62	1,077
39	1,515	63	1,061
40	1,493	64	1,045
41	1,471	65	1,030
42	1,449	66	1,015
43	1,428	67	1,000

Für eine Zahlung im Alter X vom Betrage B ergibt sich eine Punktzahl von P aus der Formel

$$P = \frac{B}{B_J} \cdot P_X,$$

wobei  $P_X$  aus der vorstehenden Tabelle Teil 1C abzulesen ist und  $B_J$  den Referenzbeitrag des Jahres der Beitragszahlung darstellt. Dabei stellt der Quotient  $\frac{B}{B_J}$  den durch die Beitragszahlung sich ergebenden persönlichen Beitragsquotienten dar.

Der Kapitalwert eines Anrechts in Höhe von  $P^C$  Punkten entspricht dem korrespondierenden Kapitalwert und ermittelt sich wie folgt:

$$K = \frac{P^C}{P_X} \cdot B_J,$$

wobei  $P_x$  aus der vorstehenden Tabelle Teil 1C abzulesen ist und  $B_j$  den Referenzbeitrag des Jahres des Bewertungsstichtages darstellt.

Teil 2A: Kapitalwerttabelle für die laufende Altersrente (für Stammrecht A aus Beitragszahlungen bis zum 31.12.2014)

X	K <sub>X</sub>	X	K <sub>X</sub>
60	238,49	76	155,55
61	234,52	77	149,63
62	230,41	78	143,64
63	226,14	79	137,59
64	221,73	80	131,54
65	217,16	81	125,49
66	212,40	82	119,47
67	207,47	83	113,51
68	200,80	84	107,63
69	195,54	85	101,76
70	190,11	86	96,02
71	184,57	87	90,42
72	178,92	88	84,85
73	173,16	89	79,45
74	167,34	ab 90	74,26
75	161,39		

Teil 2B: Kapitalwerttabelle für die laufende Altersrente (für das Stammrecht B aus Beitragszahlungen vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018)

X	K <sub>X</sub>	X	K <sub>X</sub>
60	265,53	76	167,36
61	260,55	77	160,69
62	255,43	78	153,92
63	250,19	79	147,17
64	244,80	80	140,41
65	239,23	81	133,67
66	233,48	82	127,02
67	227,63	83	120,44
68	219,68	84	113,99
69	213,49	85	107,56
70	207,13	86	101,29
71	200,68	87	95,20
72	194,14	88	89,17
73	187,51	89	83,34
74	180,80	ab 90	77,74
75	174,03		

Teil 2C: Kapitalwerttabelle für die laufende Altersrente (für das Stammrecht C aus Beitragszahlungen ab dem 01.01.2019)

X	K <sub>X</sub>	X	K <sub>X</sub>
60	285,12	76	174,65
61	279,31	77	167,27
62	273,12	78	159,87
63	266,78	79	152,48
64	260,28	80	145,12
65	253,61	81	137,82
66	246,77	82	130,62
67	239,78	83	123,52
68	232,90	84	116,57
69	225,89	85	109,72
70	218,76	86	103,06
71	211,55	87	96,60
72	204,25	88	90,28
73	196,89	89	84,20
74	189,48	ab 90	78,39
75	182,01		

Der Kapitalwert nach § 29 Absatz 3 einer während der Ehezeit erworbenen Anwartschaft R auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente ergibt sich (jeweils getrennt nach Stammrecht A, B oder C) als

$$K = R \cdot K_X,$$

wobei  $K_X$  aus den vorstehenden Tabellen abzulesen ist.

Für laufende Altersrenten ist dabei je nach Stammrecht Teil 2A, Teil 2B oder Teil 2C maßgeblich, ansonsten Teil 1A, Teil 1B oder Teil 1C.

Ist die ausgleichsberechtigte Person bereits Versorgungsempfänger des Versorgungswerks aufgrund einer vorangegangenen Pflichtmitgliedschaft, so errechnet sich aus dem Ausgleichswert  $K$  gemäß § 29 Absatz 4 die Erhöhung der Rente R nach § 29 Absatz 5 Buchstabe a) als

$$R = \frac{K}{K_X},$$

wobei  $K_X$  je nach Stammrecht aus den vorstehenden Tabellen Teil 2A, Teil 2B oder Teil 2C abzulesen ist.

**Anlage 2** wird folgendermaßen gefasst:

## **Anlage 2**

**Kürzung der monatlichen Rente  
bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt**  
(§ 24 Abs. 3 der Satzung i.V.m. § 30 Abs. 1 der Satzung)

**bzw. bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ab der Vollendung  
des 60. Lebensjahres**  
(§ 25 Abs. 2 der Satzung)

Teil AB: Abschläge für die vorgezogene Altersrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente ab der Vollendung des 60. Lebensjahres (für die Stammrechte A bzw. B aus Beitragszahlungen bis zum 31.12.2014 bzw. vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018)

<b>Monate</b>	<b>Abschlag</b>	<b>Monate</b>	<b>Abschlag</b>	<b>Monate</b>	<b>Abschlag</b>
1	0,45%	31	13,60%	61	24,95%
2	0,90%	32	14,00%	62	25,30%
3	1,35%	33	14,40%	63	25,65%
4	1,80%	34	14,80%	64	26,00%
5	2,25%	35	15,20%	65	26,35%
6	2,70%	36	15,60%	66	26,70%
7	3,15%	37	16,00%	67	27,05%
8	3,60%	38	16,40%	68	27,40%
9	4,05%	39	16,80%	69	27,75%
10	4,50%	40	17,20%	70	28,10%
11	4,95%	41	17,60%	71	28,45%
12	5,40%	42	18,00%	72	28,80%
13	5,85%	43	18,40%	73	29,15%
14	6,30%	44	18,80%	74	29,50%
15	6,75%	45	19,20%	75	29,85%
16	7,20%	46	19,60%	76	30,20%
17	7,65%	47	20,00%	77	30,55%
18	8,10%	48	20,40%	78	30,90%
19	8,55%	49	20,75%	79	31,25%
20	9,00%	50	21,10%	80	31,60%
21	9,45%	51	21,45%	81	31,95%
22	9,90%	52	21,80%	82	32,30%
23	10,35%	53	22,15%	83	32,65%
24	10,80%	54	22,50%	84	33,00%
25	11,20%	55	22,85%		
26	11,60%	56	23,20%		
27	12,00%	57	23,55%		
28	12,40%	58	23,90%		
29	12,80%	59	24,25%		
30	13,20%	60	24,60%		

Teil C: Abschläge für die vorgezogene Altersrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente ab der Vollendung des 60. Lebensjahres (für das Stammrecht C aus Beitragszahlungen vom 01.01.2019)

<b>Monate</b>	<b>Abschlag</b>	<b>Monate</b>	<b>Abschlag</b>	<b>Monate</b>	<b>Abschlag</b>
1	0,45%	31	12,65%	61	23,10%
2	0,90%	32	13,00%	62	23,40%
3	1,35%	33	13,35%	63	23,70%
4	1,80%	34	13,70%	64	24,00%
5	2,25%	35	14,05%	65	24,30%
6	2,70%	36	14,40%	66	24,60%
7	3,15%	37	14,75%	67	24,90%
8	3,60%	38	15,10%	68	25,20%
9	4,05%	39	15,45%	69	25,50%
10	4,50%	40	15,80%	70	25,80%
11	4,95%	41	16,15%	71	26,10%
12	5,40%	42	16,50%	72	26,40%
13	5,80%	43	16,85%	73	26,70%
14	6,20%	44	17,20%	74	27,00%
15	6,60%	45	17,55%	75	27,30%
16	7,00%	46	17,90%	76	27,60%
17	7,40%	47	18,25%	77	27,90%
18	7,80%	48	18,60%	78	28,20%
19	8,20%	49	18,95%	79	28,50%
20	8,60%	50	19,30%	80	28,80%
21	9,00%	51	19,65%	81	29,10%
22	9,40%	52	20,00%	82	29,40%
23	9,80%	53	20,35%	83	29,70%
24	10,20%	54	20,70%	84	30,00%
25	10,55%	55	21,05%		
26	10,90%	56	21,40%		
27	11,25%	57	21,75%		
28	11,60%	58	22,10%		
29	11,95%	59	22,45%		
30	12,30%	60	22,80%		

Dabei bezeichnet *Monate* die Anzahl der Monate, um die die Altersrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente vor der regulären Altersrente nach § 24 Abs. 2 beginnt.



## Änderungen in Anlage 4

Anlage 4 wird folgendermaßen gefasst:

### Anlage 4

#### Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres

Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich in folgenden Schritten:

1. Die entrichteten Beiträge werden nach der Leistungstabelle (Anlage 1) verrentet.

Tritt der Berufsunfähigkeitsfall innerhalb von 36 Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ein, werden Beiträge zur zusätzlichen Höherversicherung im Sinne von § 21 Abs. 2 für die Verrentung nicht berücksichtigt und sind an das Mitglied zu erstatten.

Der resultierende Betrag ist entsprechend in ein Stammrecht A (aus Beitragszahlungen bis zum 31.12.2014), in ein Stammrecht B (aus Beitragszahlungen vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018) sowie in ein Stammrecht C (aus Beitragszahlungen ab dem 01.01.2019) aufzuteilen.

2. Der nach Nr. 1 errechnete Betrag wird für Mitglieder um einen Zuschlag erhöht.

Der Zuschlag errechnet sich durch Berücksichtigung eines monatlichen Zurechnungsbeitrages, der vom Beginn der Berufsunfähigkeitsrentengewährung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres als gezahlt unterstellt und nach Anlage 1 Teil 1C dieser Satzung verrentet wird. Dabei wird für die Zukunft der Referenzbeitrag angesetzt, der bei Eintritt des Versorgungsfalles maßgeblich ist.

Der für den Zuschlag maßgebliche monatliche Zurechnungsbeitrag entspricht dem monatlichen Durchschnitt der persönlichen Beitragsquotienten aus den geleisteten Pflichtbeiträgen, die das Mitglied für die letzten 60 beim Versorgungswerk zurückgelegten Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles entrichtet hat, multipliziert mit dem Referenzbeitrag, der bei Eintritt des Versorgungsfalles maßgeblich ist. Dabei wird für Zeiten vor dem 01.01.2019 der Referenzbeitrag analog § 28 Abs. 2 als Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung für das jeweilige Beitragsjahr festgelegt.

Hat die Mitgliedschaft noch keine 60 Monate bestanden, so wird der Durchschnitt auf Basis aller bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entrichteten Pflichtbeiträge ermittelt.

Hat das Mitglied mehrere Zeiten der Mitgliedschaft, unterbrochen durch anderweitige Pflichtversicherungszeiten bei sonstigen Trägern, zurückgelegt, so wird der Durchschnitt nur auf Basis der für die letzte zusammenhängende Mitgliedschaft entrichteten Pflichtbeiträge ermittelt.

Soweit das Mitglied gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 oder § 20 Abs. 2 keine oder nur herabgesetzte Beiträge entrichtet hat, bleiben die entsprechenden Zeiten und Beiträge für die Durchschnittsbildung außer Acht.

Bei der Berechnung des Zurechnungsbeitrages werden die Beiträge für eine zusätzliche Höherversicherung gemäß § 21 Abs. 2 nicht berücksichtigt.

Nach Antragstellung auf Berufsunfähigkeitsrente werden entrichtete freiwillige Beiträge gleichfalls nicht in die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente einbezogen und sind an das Mitglied zu erstatten.

Für Zeiten der Nachversicherung wird der Durchschnittsbildung eine Beitragszahlung des Mitgliedes in der Höhe unterstellt, in der es als Pflichtversicherter Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung hätte entrichten müssen.

Zur Berechnung eines erneuten Berufsunfähigkeitsanspruches werden Zeiten und Beiträge bzw. Rentenleistungen für Zeiten des Bezuges von Berufsunfähigkeitsrente bei der Durchschnittsbildung nicht berücksichtigt.

Bei Mitgliedern, die Pflichtversicherungszeiten (Versicherungszeiten im Sinne des Art. 1 t) bei beteiligten Versorgungsträgern der Verordnung (EG 883/2004) außerhalb des Versorgungswerkes zurückgelegt haben, werden die zur Ermittlung des Zurechnungsbeitrages zu berücksichtigenden Pflichtbeiträge nach dem Verhältnis der bis zum Rentenbeginn beim Versorgungswerk zurückgelegten Monate der Pflichtmitgliedschaft zu den bei anderen beteiligten Versorgungsträgern entsprechend Art. 46 Abs. 2 der Verordnung (EG 883/2004) zurückgelegten versicherungspflichtigen Monate zeitanteilig gekürzt.

3. Anwartschaftsberechtigte, deren Mitgliedschaft vor Eintritt des Versorgungsfalls geendet hat, erhalten gleichfalls einen zeitanteilig gekürzten Zuschlag nach den Bestimmungen zu Nr. 2 letzter Absatz, sofern sie im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls bei einem ausländischen Versorgungsträger im Sinne der Verordnung (EG) 883/2004 oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert sind oder waren. Ist dies nicht der Fall, ermittelt sich der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 4 ohne Zuschlag.
4. Der nach Nr. 1 bis 3 errechnete Gesamtbetrag wird gemäß folgender Tabelle gekürzt:

Teil AB: Kürzungssätze für die Berufsunfähigkeitsrente vor Vollendung des 60. Lebensjahres (für Stammrecht A und B aus Beitragszahlungen bis zum 31.12.2018):

<b>Alter bei Eintritt der Berufsunfähigkeit</b>	<b>Kürzung um</b>	<b>Alter bei Eintritt der Berufsunfähigkeit</b>	<b>Kürzung um</b>
20	0%	41	19%
21	0%	42	20%
22	0%	43	21%
23	1%	44	22%

24	2%	45	23%
25	3%	46	24%
26	4%	47	25%
27	5%	48	26%
28	6%	49	27%
29	7%	50	28%
30	8%	51	29%
31	9%	52	30%
32	10%	53	31%
33	11%	54	32%
34	12%	55	33%
35	13%	56	33%
36	14%	57	33%
37	15%	58	33%
38	16%	59	33%
39	17%	60	33%
40	18%		

Teil C: Kürzungssätze für die Berufsunfähigkeitsrente vor Vollendung des 60. Lebensjahres (für Stammrecht C aus Beitragszahlungen ab dem 01.01.2019:

<b>Alter bei Eintritt der Berufsunfähigkeit</b>	<b>Kürzung um</b>	<b>Alter bei Eintritt der Berufsunfähigkeit</b>	<b>Kürzung um</b>
bis 30	0%	45	15%
31	1%	46	16%
32	2%	47	17%
33	3%	48	18%
34	4%	49	19%
35	5%	50	20%
36	6%	51	21%
37	7%	52	22%
38	8%	53	23%
39	9%	54	24%
40	10%	55	25%
41	11%	56	26%
42	12%	57	27%
43	13%	58	28%
44	14%	59	29%

## Änderungen in Anlage 5

Anlage 5 wird folgendermaßen gefasst:

### Anlage 5

#### Leistungstabelle (für Anwartschaften auf Altersrente nach § 29 Abs. 6 Buchstabe b)

R = Betrag in € der monatlichen Rentenanswartschaft auf Altersrente aufgrund einer internen Teilung nach § 29 Absatz 5 Buchstabe b für einen Ausgleichswert von € 1.000,-- im Alter X.

X = Alter als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Bewertungsstichtages (i.d.R. das Ehezeitende) und dem Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmt.

Teil A: Anwartschaften auf Altersrente nach § 29 Abs. 6 Buchstabe b) aus Stammrecht A (Beitragszahlungen bis zum 31.12.2014)

X	R <sub>X</sub>	X	R <sub>X</sub>	X	R <sub>X</sub>
20	26,958	45	11,434	70	5,776
21	26,044	46	11,048	71	5,979
22	25,161	47	10,674	72	6,200
23	24,309	48	10,313	73	6,439
24	23,486	49	9,963	74	6,700
25	22,691	50	9,624	75	6,986
26	21,924	51	9,296	76	7,287
27	21,183	52	8,978	77	7,615
28	20,468	53	8,670	78	7,973
29	19,777	54	8,372	79	8,365
30	19,110	55	8,082	80	8,795
31	18,465	56	7,801	81	9,266
32	17,843	57	7,529	82	9,781
33	17,242	58	7,265	83	10,346
34	16,661	59	7,009	84	10,963
35	16,101	60	6,761	85	11,639
36	15,559	61	6,521	86	12,379
37	15,036	62	6,287	87	13,189
38	14,530	63	6,061	88	14,079
39	14,042	64	5,841	89	15,059
40	13,570	65	5,628	ab 90	16,143
41	13,114	66	5,421		
42	12,672	67	5,220		
43	12,246	68	5,420		
44	11,833	69	5,590		

Für einen Ausgleichswert im Alter X vom Betrag  $K^A$  (verschieden von € 1.000,--) im Stammrecht A ergibt sich die monatliche Rentenanswartschaft  $R^A$  auf Altersrente aus der Formel

$$R^A = \frac{K^A}{1000 \text{ €}} \cdot R_X,$$

wobei  $R_X$  aus der vorstehenden Tabelle Teil A abzulesen ist.

Teil B: Anwartschaften auf Altersrente nach § 29 Abs. 6 Buchstabe b) aus Stammrecht B (aus Beitragszahlungen vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018)

X	R <sub>X</sub>	X	R <sub>X</sub>	X	R <sub>X</sub>
20	17,428	45	8,895	70	5,332
21	16,962	46	8,658	71	5,531
22	16,509	47	8,428	72	5,746
23	16,068	48	8,203	73	5,980
24	15,640	49	7,983	74	6,235
25	15,223	50	7,769	75	6,514
26	14,817	51	7,560	76	6,808
27	14,423	52	7,356	77	7,129
28	14,039	53	7,157	78	7,479
29	13,666	54	6,962	79	7,863
30	13,303	55	6,771	80	8,283
31	12,950	56	6,585	81	8,743
32	12,607	57	6,402	82	9,248
33	12,273	58	6,224	83	9,801
34	11,948	59	6,050	84	10,406
35	11,631	60	5,880	85	11,069
36	11,323	61	5,713	86	11,795
37	11,024	62	5,550	87	12,591
38	10,733	63	5,391	88	13,465
39	10,449	64	5,235	89	14,429
40	10,173	65	5,082	ab 90	15,496
41	9,903	66	4,933		
42	9,641	67	4,786		
43	9,386	68	4,982		
44	9,137	69	5,150		

Für einen Ausgleichswert im Alter X vom Betrag  $K^B$  (verschieden von € 1.000,--) im Stammrecht B ergibt sich die monatliche Rentenanswartschaft  $R^B$  auf Altersrente aus der Formel

$$R^B = \frac{K^B}{1000 \text{ €}} \cdot R_X,$$

wobei  $R_X$  aus der vorstehenden Tabelle Teil B abzulesen ist.

Teil C: Zuschläge für Anwartschaften auf Altersrente nach § 29 Abs. 6 Buchstabe b) aus Stammrecht C (aus Beitragszahlungen ab dem 01.01.2019)

X	Z X	X	Z X	X	Z X
20	8,1%	36	8,8%	52	8,1%
21	8,2%	37	8,8%	53	8,0%
22	8,2%	38	8,8%	54	7,9%
23	8,3%	39	8,8%	55	7,8%
24	8,3%	40	8,7%	56	7,6%
25	8,4%	41	8,7%	57	7,5%
26	8,4%	42	8,7%	58	7,4%
27	8,5%	43	8,7%	59	7,4%
28	8,5%	44	8,6%	60	7,3%
29	8,6%	45	8,6%	61	7,3%
30	8,6%	46	8,5%	62	7,2%
31	8,6%	47	8,5%	63	7,2%
32	8,7%	48	8,4%	64	7,1%
33	8,7%	49	8,3%	65	7,0%
34	8,7%	50	8,3%	66	6,8%
35	8,7%	51	8,2%	ab 67	6,7%

Für einen Ausgleichswert  $K^C$  im Alter X im Stammrecht C wird zunächst die Punktzahl ermittelt, für die sich für Alter vor Vollendung des 67. Lebensjahres der hierzu korrespondierende Kapitalwert in Höhe von  $K^C$  ergibt:

$$P = \frac{K^C}{B_J} \cdot P_X,$$

wobei  $P_X$  aus der Tabelle Teil 1C in Anlage 1 abzulesen ist und  $B_J$  den Referenzbeitrag des Jahres des Bewertungstichtages darstellt.

Bei der Begründung eines Teilanrechtes ist dieser Betrag um den entsprechenden Zuschlag  $Z_X$  aus der vorstehenden Tabelle Teil C zu erhöhen, d.h.

$$P^C = (1 + Z_X) \cdot P.$$

## Änderung der Anlage 6

Anlage 6 wird folgendermaßen gefasst:

### Anlage 6

Kürzung der monatlichen Anwartschaft auf Altersrente  
bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt  
(§ 24 Abs. 3 der Satzung für Anwartschaften nach § 29 Abs. 6 Buchstabe b)

Teil AB: Abschläge für die vorgezogene Altersrente (aus Stammrecht A bzw. B aus Beitragszahlungen bis zum 31.12.2014 bzw. vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018)

Monate	Abschlag	Monate	Abschlag	Monate	Abschlag
1	0,50%	31	14,55%	61	26,75%
2	1,00%	32	15,00%	62	27,10%
3	1,50%	33	15,45%	63	27,45%
4	2,00%	34	15,90%	64	27,80%
5	2,50%	35	16,35%	65	28,15%
6	3,00%	36	16,80%	66	28,50%
7	3,50%	37	17,20%	67	28,85%
8	4,00%	38	17,60%	68	29,20%
9	4,50%	39	18,00%	69	29,55%
10	5,00%	40	18,40%	70	29,90%
11	5,50%	41	18,80%	71	30,25%
12	6,00%	42	19,20%	72	30,60%
13	6,45%	43	19,60%	73	30,95%
14	6,90%	44	20,00%	74	31,30%
15	7,35%	45	20,40%	75	31,65%
16	7,80%	46	20,80%	76	32,00%
17	8,25%	47	21,20%	77	32,35%
18	8,70%	48	21,60%	78	32,70%
19	9,15%	49	22,00%	79	33,05%
20	9,60%	50	22,40%	80	33,40%
21	10,05%	51	22,80%	81	33,75%
22	10,50%	52	23,20%	82	34,10%
23	10,95%	53	23,60%	83	34,45%
24	11,40%	54	24,00%	84	34,80%
25	11,85%	55	24,40%		
26	12,30%	56	24,80%		
27	12,75%	57	25,20%		
28	13,20%	58	25,60%		
29	13,65%	59	26,00%		
30	14,10%	60	26,40%		

Teil C: Abschläge für die vorgezogene Altersrente (aus Stammrecht C aus Beitragszahlungen vom 01.01.2019)

Monate	Abschlag	Monate	Abschlag	Monate	Abschlag
1	0,45%	31	13,60%	61	24,30%
2	0,90%	32	14,00%	62	24,60%
3	1,35%	33	14,40%	63	24,90%
4	1,80%	34	14,80%	64	25,20%
5	2,25%	35	15,20%	65	25,50%
6	2,70%	36	15,60%	66	25,80%
7	3,15%	37	15,95%	67	26,10%
8	3,60%	38	16,30%	68	26,40%
9	4,05%	39	16,65%	69	26,70%
10	4,50%	40	17,00%	70	27,00%
11	4,95%	41	17,35%	71	27,30%
12	5,40%	42	17,70%	72	27,60%
13	5,85%	43	18,05%	73	27,90%
14	6,30%	44	18,40%	74	28,20%
15	6,75%	45	18,75%	75	28,50%
16	7,20%	46	19,10%	76	28,80%
17	7,65%	47	19,45%	77	29,10%
18	8,10%	48	19,80%	78	29,40%
19	8,55%	49	20,15%	79	29,70%
20	9,00%	50	20,50%	80	30,00%
21	9,45%	51	20,85%	81	30,30%
22	9,90%	52	21,20%	82	30,60%
23	10,35%	53	21,55%	83	30,90%
24	10,80%	54	21,90%	84	31,20%
25	11,20%	55	22,25%		
26	11,60%	56	22,60%		
27	12,00%	57	22,95%		
28	12,40%	58	23,30%		
29	12,80%	59	23,65%		
30	13,20%	60	24,00%		

Ausgefertigt:

Frankfurt am Main, den 20.02.2019

VERSORGUNGSWERK  
der Landesapothekerkammer Hessen, K.d.ö.R

Dr. Reinhard Hoferichter  
-Vorsitzender des Leitenden Ausschusses-